

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0399/2016/BV

Datum:
17.11.2016

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung für den
Gemeinderat der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten „8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit der als Anlage 01 beigefügten „8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg“ werden die, für diese Geschäftsordnung relevanten Änderungen, der am 30.10.2016 in Kraft getretenen Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, umgesetzt. Schwerpunktmäßig betrifft die Änderung die Veröffentlichung von Informationen über die Gemeinderatsarbeit auf den Internetseiten der Stadt Heidelberg.

Zusätzlich werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Gesetzlich vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen (als Wirksamkeitsvoraussetzung von Ortsvorschriften) erfolgen weiterhin durch Einrücken in das Heidelberger Stadtblatt / Amtsanzeiger.

Begründung:

I. Ausgangssituation

1. Am 30.10.2015 ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg eine umfassende Änderung der Gemeindeordnung verkündet worden, wobei ein Großteil dieser Änderungen in einem ersten Schritt am 01.12.2015 in Kraft getreten ist. In Heidelberg erfolgte die Umsetzung dieser Neuerungen durch Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2016, Drucksache 0115/2016/BV). Schwerpunkte der seinerzeitigen Änderungen waren:
 - die Erweiterung von Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerschaft,
 - die Erweiterung der Antragsrechte der Mitglieder des Gemeinderates,
 - Vorschriften über die Arbeit der Gemeinderatsfraktionen sowie
 - Die Regelung des Aufwendersatzes für die Betreuung von Angehörigen.
2. Nicht sofort umgesetzt werden konnten dagegen die neuen Vorschriften zur „Veröffentlichung von Informationen“ nach § 41 b Gemeindeordnung, da diese zwar ebenfalls am 30.10.2015 bekannt gemacht wurden, nach Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften aber erst am 30.10.2016 in Kraft traten.

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind nun diese erst seit Ende Oktober 2016 geltenden Vorschriften, die sich im Wesentlichen mit der Nutzung des Internets zur **Veröffentlichung von Informationen** befassen (davon abzugrenzen ist die im Folgenden unter 3. behandelte *öffentliche Bekanntmachung* als Voraussetzung zum Beispiel für das Inkrafttreten von Satzungen).

3. Von der vom Landesgesetzgeber mit dem oben genannten Änderungsgesetz ebenfalls eingeräumten Möglichkeit, auch die als Wirksamkeitsvoraussetzung für Ortsvorschriften erforderliche **öffentliche Bekanntmachung** im Internet vorzunehmen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Zum einen ist zu beachten, dass aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bei öffentlichen Bekanntmachungen, die nach dem Baugesetzbuch vorgeschrieben sind, „elektronische Informationstechnologien“ nur „ergänzend“ genutzt werden dürfen. Fest steht somit, dass ein beachtlicher Teil der öffentlichen Bekanntmachungen wie bisher im Heidelberger Stadtblatt zu erfolgen hat.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass über die Internetseiten nach wie vor nicht alle potentiellen Adressaten der städtischen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erreicht werden.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg sollen deshalb weiterhin auf der Grundlage der geltenden „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg“ durch Einrücken in das „Heidelberger Stadtblatt / Amtsanzeiger“ erfolgen.

II. Erforderliche Änderungen (Darstellung anhand der Reihenfolge der Vorschriften in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, im Folgenden „Geschäftsordnung“)

1. § 7 Absatz 2 Geschäftsordnung: Umgang mit Beratungsunterlagen für **öffentliche Sitzungen**

§ 41 b Absatz 4 GemO sieht vor, dass der Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit mit Ausnahme von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bekanntgegeben werden dürfen.

Da es hier um den Umgang mit Unterlagen geht und vergleichbare Fragen schon bisher in § 7 Geschäftsordnung geregelt wurden, wird die Neuregelung in § 7 Absatz 2 Geschäftsordnung aufgenommen.

Zur Verdeutlichung des wesentlichen Regelungsgegenstandes des § 7 Geschäftsordnung wird die Überschrift ergänzt durch den Zusatz „insbesondere Verschwiegenheitspflichten“.

2. § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Geschäftsordnung: Auslegung und Vervielfältigung ausgelegter Beratungsunterlagen für **öffentliche Sitzungen**

Nach der Neuregelung des § 41 b Absatz 3 GemO sind die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden. § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Geschäftsordnung wird entsprechend neu formuliert.

Entfallen kann die alte Regelung des § 11 Absatz 7 Geschäftsordnung, nach der Beratungsunterlagen bei unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsamen Vorhaben „in geeigneten Fällen“ schon bisher zu „jedermanns Einsicht aufgelegt“ werden konnten. Mit der Neufassung des § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 4 Geschäftsordnung sowie der Bereitstellung öffentlicher Beratungsunterlagen im Internet (siehe unten unter 5.) bestehen zukünftig weitergehende Möglichkeiten.

Für alle anderen Fälle (nicht öffentliche Beratung, Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) bleibt es bei der bisherigen Regelung (zukünftig § 11 Absatz 2 Satz 5 Geschäftsordnung).

3. § 11 Absatz 3 Satz 1 bis 3 Geschäftsordnung: Nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung

Für Fälle, in denen eine Ergänzung der Tagesordnung notwendig wird, ist zukünftig statt der bisherigen „schriftlichen“ Information der Mitglieder des Gemeinderates die Information auf elektronischem Wege vorgesehen. Gemeinderatsmitglieder die weiterhin eine schriftliche Benachrichtigung wünschen und dies nach § 11 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz Geschäftsordnung beantragt haben, werden auch über Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich (in Papierform) benachrichtigt.

In § 11 Absatz 2 Geschäftsordnung wird zudem die bisherige Formulierung „bekannt gemacht“ durch die zutreffende Formulierung „bekannt gegeben“ ersetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Heidelberg, gleichzeitig wird die örtliche Tagespresse über die Ergänzung informiert (§ 11 Absatz 3 Satz 4 Geschäftsordnung).

4. § 11 Absatz 5 Geschäftsordnung: Unterzeichnung von Tagesordnungsanträgen

In § 11 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung wird klargestellt, dass ein Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von den Antragstellern zu unterzeichnen ist.

5. Bekanntgabe (§ 11 Absatz 6 Geschäftsordnung) und Veröffentlichung (§ 11 Absatz 7 Geschäftsordnung) von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen

Aus Praktikabilitätsüberlegungen verbleibt es für die nach § 34 Absatz 1 Satz 7 GemO vorgeschriebene **ortsübliche Bekanntgabe** von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bei der bisherigen Regelung (Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Rathaus, § 11 Absatz 6 Satz 1 Geschäftsordnung).

Davon zu unterscheiden ist die **Veröffentlichung** der genannten Daten. Diese erfolgt zum einen wie bisher nach Möglichkeit über das Heidelberger Stadtblatt / Amtsanzeiger und die örtliche Tagespresse (§ 11 Absatz 6 Satz 2 Geschäftsordnung).

Zum anderen wird in § 11 Absatz 7 Geschäftsordnung die neue Regelung des § 41 b Absatz 1 und 2 GemO umgesetzt: Zukünftig werden Zeit, Ort, Tagesordnung sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.

Für alle Veröffentlichungsvarianten gilt, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden (§ 41 b Absatz 2 Satz 2 GemO). Nur wenn derartige Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder ohne erhebliche Veränderung der Beratungsunterlagen möglich sind, kann nach § 41 b Absatz 2 Satz 3 GemO im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden; dies wird in § 11 Absatz 7 Satz 4 in die Geschäftsordnung aufgenommen.

6. § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung: Bekanntgabe von Beschlüssen aus öffentlichen Sitzungen

In § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung wird geregelt, dass die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht werden. Hiermit wird § 41 b Absatz 5 GemO umgesetzt.

7. § 31 Absatz 9 Geschäftsordnung: Niederschrift

Entsprechend der schon bisher geübten Praxis sieht § 31 Absatz 9 Geschäftsordnung vor, dass freigegebene Niederschriften den Mitgliedern des Gemeinderates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

8. Redaktionelle Änderungen

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen. Die Erweiterung der Aufzählung der auf beratende Ausschüsse anwendbaren Vorschriften in § 33 Geschäftsordnung (Änderung Nr. 14) resultiert daraus, dass auch beratende Ausschüsse – anders als in der früheren Gemeindeordnung vorgesehen – öffentlich tagen können.

Wir bitten um Zustimmung zur 8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat gemäß Anlage 01.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	8. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg
02	Synopse zur 8. Änderung der Geschäftsordnung
03	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/PIRATEN vom 20.10.2016